

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.08.2021

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-117/21

Nummer:

Z-19.16-316

Antragsteller:

DAUSSAN S A S

29-32 route de Rombas

57146 Woippy

FRANKREICH

Geltungsdauer

vom: **2. September 2021**

bis: **2. September 2024**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutz-Putzbekleidung

"DOSSOLAN 3000"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand sowie Anwendungsbereich und Verwendung

1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand ist der Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" besteht im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Portlandzement als Bindemittel. Die daraus hergestellte Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftvermittler bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN 3000" als Brandschutz-Putzbekleidung ohne Putzträger ist zulässig auf

- Stahlbiegeträgern, Stahlstützen und auf Druckgliedern von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ gemäß DIN 4102-4¹,
- Dächern aus Trapezblechen bei beliebiger Bedachung und
- Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (z. B. Stützen, Balken, Platten) gemäß DIN 1045-1².

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" auf anderen Bauteilen, z. B. auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Stahlsorten als S 235 oder S 355³ ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

1.2.4 Wird die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht wird, sind diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender oder für längere Zeit anhaltender, hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ausgesetzt sind⁴.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

2.1.1.1 Die Zusammensetzung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen⁵.

Das Trockengemisch muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines Spritzgerätes verarbeiten lassen.⁶

2.1.1.2 Als Zuschlag für den Putz sind Mineralfasern aus Hochofenschlacke in der hinterlegten Qualität zu verwenden. Die biologische Unbedenklichkeit der Fasern muss nachgewiesen sein.

- 1 DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 2 DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- 3 DIN EN 10025 Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen, Teile 1 bis 6 (in der jeweils gültigen Fassung)
- 4 Im Übrigen gelten die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien wie DIN EN ISO 12944-4:2018-04 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme.
- 5 Hinterlegung vom 05.02.2002. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.
- 6 Gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte

- 2.1.1.3 Als Bindemittel ist ein Portlandzement CEM I 42,5 R nach DIN EN 197-1⁷ zu verwenden.
- 2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Mineralfaser-Spritzputz hergestellten Brandschutz-Putzbe-
kleidung muss $400 \text{ kg/m}^3 \pm 80 \text{ kg/m}^3$ betragen.
- 2.1.1.5 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Brandschutz-Putzbe-
kleidung an jeweils zwei beschich-
teten Stahlplatten 50 cm x 50 cm x 0,5 cm im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung darf die
Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei 25 mm Putzdicke nicht vor der 88. Minute erreicht
werden⁸. Die Probekörper für diese Prüfung sind vor der Prüfung in Normalklima DIN 50 014-
23/50-2⁹ bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.
- 2.1.1.6 Bei der Prüfung der Haftfestigkeit in Abziehversuchen⁸ an einer mit Korrosionsschutzanstrich
nach Abschnitt 4.2.1 beschichteten und mit dem Putz nach Abschnitt 2.1.1 versehenen Stahl-
platte darf der Mittelwert nicht unter $0,0027 \text{ N/mm}^2$ liegen.

2.1.2 Haftmittel

Als Haftmittel für die Brandschutz-Putzbe-
kleidung ist in Wasser dispergiertes "Mowilith DM 1H"
der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden (s. auch Abschnitt 4.2.4). Die Zusammen-
setzung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die Haftzugfestigkeit der mit dem Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN
3000" hergestellten Brandschutz-Putzbe-
kleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt wird,
wurden im Rahmen des Zulassungsvorgangs Haftfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.6
an Proben, die über 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchgeführt. Die Ergebnisse an
gealterten Proben entsprachen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten. Bei
wesentlichen Änderungen der chemischen Zusammensetzung ist der Alterungsnachweis erneut
zu erbringen.

2.1.4 Brandverhalten

Die Brandschutz-Putzbe-
kleidung "DOSSOLAN 3000" gilt aufgrund ihrer chemischen Zusam-
mensetzung als nicht brennbar und muss die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-
A1¹⁰ erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

- 2.2.1 Bei der Herstellung des Putzes (Trockenmörtel) und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestim-
mungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.
- 2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" zur
Herstellung von Brandschutz-Putzbe-
kleidungen muss vom Hersteller mit dem Übereinstim-
mungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder
gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach
Abschnitt 2 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkle-
ber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" für Brandschutz-Putzbe-
kleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-316
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

- 7 DIN EN 197-1:2011-11 Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von
Normalzement
- 8 Einzelheiten zum Prüfverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 9 DIN 50 014:1985-07 Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
- 10 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und
Prüfungen

2.2.3 Jede Lieferung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" für Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Haftmittel "Mowilith DM 1 H"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-316
- Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN 3000" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Trockenmörtels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN 3000" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" für Putzbekleidungen "DOSSOLAN 3000" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
 - Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
In jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Trocken-Rohdichte des Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.5 und die Haftfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.6 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle/Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN 3000" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfungsstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Stahlbauteile müssen aus Stählen der Güte S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025³ bestehen.

Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Stahl der Güte S 235³ verwendet wurde

Betonbauteile müssen DIN 1045-1² entsprechen.

3.2 Bei Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie bei Fachwerkstäben darf die Dicke der Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" in Abhängigkeit von den Verhältniswerten U/A^1 der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 1: Minstdicken der Putzbekleidung

U/A (m ⁻¹)	Minstdicken der Putzbekleidung in mm für eine Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung)				
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
< 90	10	15	20	25	40
90 bis 119	10	15	20	30	45
120 bis 179	10	15	25	35	50
180 bis 300	10	20	30	40	55

Bei der Ermittlung der Verhältniszerte U/A ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen¹.

Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die unbeflammte Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse abgedeckt sein.

- 3.3 Bei Dächern aus Trapezblechen mit beliebiger Bedachung darf die Dicke der Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse die nachfolgend in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 2: Minstdicken der Putzbekleidung bei Dächern aus Trapezblechen mit beliebiger Bedachung

Minstdicken der Putzbekleidung in mm für eine Feuerwiderstandsklasse Benennung (Kurzbezeichnung)				
F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
15	25	30	40	55

Diese Angaben gelten für raumabschließende Dächer, die nur einer einseitigen Brandbeanspruchung ausgesetzt sind. Falls die Dächer Öffnungen haben (z. B. Oberlichter, Licht-kuppeln, Luken), muss gesondert nachgewiesen werden, dass das Brandverhalten der Dächer durch die Anordnung derartiger Öffnungen nicht nachteilig beeinflusst wird.

- 3.4 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet¹¹. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹.
- 3.5 Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹² gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Brandschutz-Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wittereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550¹³ einzuhalten.

¹¹ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt

¹² DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (in der jeweils gültigen Fassung)

¹³ DIN 18550: Putze und Putzsysteme; Ausführung (in der jeweils gültigen Fassung)

4.2 Stahlbauteile und Blechdecken

4.2.1 Die Putzbekleidung muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (Verseifung) zum Verlust der Haftfestigkeit des Putzes und des Korrosionsschutzes führen. Der Hersteller der Putzbekleidung hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel.

Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen hat sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Epoxidharzbasis, als mit der Putzbekleidung verträglich erwiesen.

4.2.2 Bauteile, die mit der Brandschutz-Putzbekleidung geschützt werden sollen, müssen frei von Verunreinigungen, verzinkte Trapezbleche insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten sein.

4.2.3 Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

4.2.4 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht der Putzbekleidung ist unter Verwendung eines Haftmittels ein Haftgrund herzustellen.

Zur Herstellung eines Haftgrundes ist zunächst mit Wasser im Verhältnis 1 : 1 verdünntes "Mowilith DM 1 H" nach Abschnitt 2.1.2 in dünner Schicht (ca. 50 µm) vollflächig aufzuspritzen.

4.2.5 Auf den Haftgrund muss der Putz - nass in nass - in einem Arbeitsgang in der erforderlichen Dicke (ggf. mit Übermaß) aufgespritzt werden. Abschließend kann der spritzraue Putz mit Hilfe von geeigneten Werkzeugen durch leichtes Andrücken nachgearbeitet und endgültig auf die erforderliche Dicke gebracht werden.

4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen die Ränder der Aussparungen in derselben Dicke wie die übrigen Profilbereiche geschützt werden. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, so muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Bekleidung der Bauteile nicht beschädigen.

4.3 Betonbauteile

4.3.1 Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Trenn- oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufräuhung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche o. Ä.).

4.3.2 Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.6 sinngemäß.

4.3.3 Bei Stützen ist die Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Putzbekleidung zu versehen.

4.4 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat der die Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Ausführende nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN 3000" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind⁴.

Während der Nutzung auftretende, mechanisch verursachte Fehlstellen oder Abplatzungen sind gemäß Reparaturanweisung des Herstellers auszubessern. Dabei ist die vorgesehene Schichtdicke der Brandschutzputzbekleidung einzuhalten und die angegebenen Geräte zu verwenden.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke